

Satzung

des Verbandes der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB) im dbb beamtenbund und tarifunion in der Fassung vom 9. Oktober 2014

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen »Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB)«. Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Beisitzer usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Der Verband hat seinen Sitz am Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck des VBB ist die berufsständische Vertretung und Förderung der berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der Verband hat insbesondere die Aufgaben:
 - sich für einen unabhängigen und fortschrittlichen Dienst am Staat einzusetzen und an der Sicherung und dem Ausbau der sittlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des deutschen Berufsbeamtentums mitzuarbeiten,
 - im Rahmen der Gesetze die beamtenrechtlichen, fachlichen und sozialen Belange der Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr – auch nach Eintritt in den Ruhestand – zu vertreten und zu fördern,
 - das Zusammengehörigkeitsbewusstsein in der Beamtenschaft und die Kameradschaft unter den Beamten der Bundeswehr zu fördern,
 - mitzuwirken an einem Berufsbild des Beamten, das unter anderem nach dem Leistungsgedanken und nach demokratischen Vorstellungen unserer Gesellschaft ausgerichtet ist.
- (3) Der Verband bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen Maßnahmen des Verbandes gefördert werden (Gender Mainstreaming).

§ 3

Gliederung

- (1) Der Verband gliedert sich in Bereiche und Standortgruppen.
- (2) *Bereiche sind:*
 - a) die regionalen Bereiche,

- b) das Bundesministerium der Verteidigung
- c) **das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,**
- d) **das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland,**
- e) **das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr.**

(3) Die Bereiche führen folgende Bezeichnung:
Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB)

■ Bereich
(Name des Landes – der Länder – des BMVg – der Bundesoberbehörde). Es ist den regionalen Bereichen freigestellt, sich als »Landesverband« zu bezeichnen.

(4) Der Bundesvorstand kann die **Änderung der Anzahl, der Bezeichnung und der regionalen Zuständigkeit der Bereiche beschließen, wenn dies aus organisatorischen Gründen oder nach der Zahl der Mitglieder erforderlich wird.**

(5) Die Bereichsvorstände errichten nach Bedarf und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Standortgruppen. Sie führen die Bezeichnung:
Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB)

■ Standortgruppe
(z. B. Name des Standortes).

(6) Die Bereichsvorstände können die **Änderung der Anzahl und der Struktur der Standortgruppen beschließen, wenn dies aus organisatorischen Gründen und nach der Zahl der Mitglieder erforderlich wird.**

§ 4

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle zivilen Beschäftigten und ehemalige zivile Beschäftigte, sowie deren Hinterbliebene werden.
- (2) Die Anmeldung als Mitglied bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme als Mitglied entscheiden:
 - a) in den Bereichen nach § 3 (2) b) und e) die Bereichsvorstände,
 - b) in den anderen Bereichen die Vorstände der Standortgruppen.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber Einspruch erheben, und zwar im Falle a) beim Bundesvorstand, im Falle b) beim Bereichsvorstand, gegen dessen Bescheid die Anrufung des Bundesvorstandes zulässig ist. Die Entscheidung des Bundesvorstandes ist endgültig. Bei Ablehnung bedarf es keiner Mitteilung der Gründe.

§ 5

Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - 1. Tod.
 - 2. Austritt. Dieser kann nur schriftlich gegenüber der nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) zuständigen Stelle unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungs-

frist zum Schluss des Quartals erklärt werden. Erfolgt der Austritt im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis wegen Entlassung oder Verlusts der Beamtenrechte oder mit dem Übertritt in eine andere Verwaltung, so entfällt die Einhaltung der Kündigungsfrist. Die übrigen beteiligten Stellen sind unverzüglich zu unterrichten.

- 3. Ausschluss beim Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschluss erfolgt durch die Bundesleitung, die ihn dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitteilt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Bundesvorstandes beantragt werden; dessen Entscheidung ist endgültig.
- 4. Verletzung der Beitragspflicht. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind, können durch den Bereichsvorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband: ein Anspruch auf Herausgabe eines Anteils an dem Vermögen des Verbandes besteht nicht. Die Anwendung der §§ 738–740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Bundesvorstand über die Standortgruppe und den Bereich Anträge zu stellen oder Vorschläge einzureichen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, den vom Bundesvertretertag festgesetzten Beitrag zu entrichten und die Satzung sowie die Beschlüsse und Richtlinien aller Organe zu beachten.
- (4) Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Berufsfragen nach Maßgabe der erlassenen Rechtsschutzordnung.
- (5) Für alle satzungs- und vermögensrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander gilt die durch den Bundesvertretertag erlassene Schiedsordnung.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Bundesvorsitzende, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit zu Ehrenvorsitzenden des Verbandes der Beamten der Bundeswehr ernannt werden.
- (2) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder des Verbandes der Beamten der Bundeswehr sind Mitglieder auf Lebenszeit ohne Beitragspflicht.
- (3) Vorsitzende eines Bereiches oder einer Standortgruppe, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können nach Beendigung ihrer Tätigkeit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Bundesvertretertag,
2. der Bundesvorstand,
3. die Bundesleitung.

§ 9

Bundesvertretertag

- (1) Der Bundesvertretertag ist das oberste Organ des VBB. Er besteht aus den gewählten Vertretern der Bereiche (§ 3 Abs. 2) und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- (2) Auf je angefangene 100 Mitglieder in den einzelnen Bereichen entfällt ein Vertreter. Darüber hinaus können weitere gewählte Vertreter als nichtstimmberechtigte Delegierte teilnehmen.
- (3) Der Bundesvertretertag ist alle fünf Jahre von der Bundesleitung mit einer Frist von mindestens vier Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Tagung einzuberufen.
Anträge an den Bundesvertretertag sind drei Monate vor dem Bundesvertretertag der Bundesleitung über den Bereichsvorstand vorzulegen. Sie werden mit der Tagesordnung den gewählten Vertretern zugeleitet.
Dringlichkeitsanträge während des Bundesvertretertages müssen schriftlich eingereicht werden und von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vertreter unterschrieben sein. Über die Zulassung entscheidet der Bundesvertretertag.
Der Bundesvorstand kann eine aus vier Mitgliedern bestehende Antragskommission berufen.
- (4) Ein außerordentlicher Bundesvertretertag findet statt, wenn
 - a) der Bundesvorstand es beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder des Verbandes es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 10

Zuständigkeit des Bundesvertretertages

Der Bundesvertretertag ist insbesondere zuständig für:

- a) Erteilung von richtunggebenden Weisungen an den Bundesvorstand,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung des Bundesvorstandes, Wahl der Bundesleitung und der Beisitzer,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern,
- e) Änderung der Satzung; diese bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Verteilung,

- g) Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens (§ 32). Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit,
- h) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Organe sein (§ 8 Nr. 2 und 3). Sie sind nur dem Bundesvertretertag verantwortlich.
- (2) Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Die Kassenprüfer werden gemeinsam tätig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht der Bundesleitung und berichten über das Ergebnis auf dem Bundesvertretertag.

§ 12

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der Bundesleitung, den Vorsitzenden der Bereiche (§ 3 Abs. 2), und je einem Beisitzer der Bereiche / Landesverbände, der Frauenvertreterin, dem Vertreter der Jugend- und Anwärtervertretung und dem Vertreter der Ruhestandsbeamten als weitere Beisitzer.
An der Teilnahme verhinderte Vorsitzende der Bereiche können sich vertreten lassen.
- (2) Den Vorsitz im Bundesvorstand führt der Bundesvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden.
- (3) Der Bundesvorstand wird durch den Bundesvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder einem Zehntel der Verbandsmitglieder ist er durch den Bundesvorsitzenden zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (4) Die Bundesleitung und die Beisitzer werden vom Bundesvertretertag für die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 10 c). Wiederwahl ist zulässig. Scheiden einzelne Mitglieder während der Wahlperiode aus, kann sich der Bundesvorstand selbst ergänzen. Er bleibt im Amt, bis sich ein neuer Bundesvorstand konstituiert hat.

§ 13

Zuständigkeit des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand gibt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Bundesleitung und ordnet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht dem Bundesvertretertag vorbehalten sind.

Er beschließt insbesondere über:

- a) Erteilung von richtunggebenden Weisungen,
- b) Zentrale Mitgliederverwaltung**
- c) Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge aus zwingenden wirtschaftlichen

- Gründen und deren Verteilung; der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Bundesvertretertag.
- d) Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts der Bundesleitung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) **Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten von Organmitgliedern im Verband sowie Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen,**
 - f) **die Vereinbarung von entgeltlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen**
 - g) Richtlinien für das Kassenwesen,
 - h) Beschwerden gegen Ausschluss aus dem Verband,
 - i) Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrages über die Gewährung von Rechtsschutz,
 - j) Richtlinien für Ehrungen,
 - k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - l) Verleihung des Ehrenzeichens und der Ehrenmedaille,
 - m) Aufstellung der Kandidatenlisten für den Hauptpersonalrat beim Bundesminister der Verteidigung,
 - n) Zustimmung zu den Listen für die Wahl der überregionalen Bezirkspersonalräte,
 - o) Einberufung von außerordentlichen Bereichs- und Mitgliederversammlungen (Ausnahme zu § 17 Abs. 3),
 - p) Suspendierung von Amtsträgern bis zur Abberufung durch die jeweils zuständige Versammlung,
 - q) Bildung von Kommissionen und Fachbeiräten (§ 27),
 - r) Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, mit Ausnahme der Verwendung im Falle einer Auflösung des VBB (§ 32),
 - s) Bestellung des Bundesgeschäftsführers,.
 - t) **Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a),**
 - u) **ablehnende Entscheidungen der Bereichsvorstände über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b).**

§ 14

Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung besteht aus dem Bundesvorsitzenden, drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und dem Bundesschriftführer. Sie kann bei Bedarf um bis zu zwei weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden. Sie werden vom Bundesvorstand gewählt. Das Verbandsmitglied, das als Spitzenkandidat der Liste des VBB in den HPR beim BMVg gewählt wird, ist Mitglied der Bundesleitung ohne Stimmrecht.
- (2) Der Bundesvorsitzende und die drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Sie sind berechtigt, einzeln oder gemeinsam den Verband gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten und rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Bundesleitung wählt der Bundesvorstand einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl der Bundesleitung durch den Bundesvertretertag im Amt bleibt.
- (4) Die Bundesleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Bundesvorstand bedarf.

§ 15

Zuständigkeit der Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung führt im Rahmen der vom Bundesvertretertag und dem Bundesvorstand gegebenen Richtlinien und gefassten Beschlüsse die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Zur Erörterung von Fragen, die die besonderen Interessen einer bestimmten Laufbahn betreffen, sind zur Bundesleitung die jeweiligen Beisitzer des Bundesvorstandes hinzuzuziehen, soweit diese Laufbahn nicht schon in der Bundesleitung vertreten ist.
- (3) Zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Bundesgeschäftsstelle, deren Tätigkeit sie überwacht.

§ 16

Organe der Bereiche

Die Organe der Bereiche sind:

- a) die Bereichsversammlung gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) oder die Bereichsmitgliederversammlung in Bereichen gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben b) und e)
- b) der Bereichsvorstand.

§ 17

Bereichsversammlung / Bereichsmitgliederversammlung

- (1) Die Bereichsversammlung besteht aus dem Bereichsvorstand und den gewählten Beauftragten der Standortgruppen. Auf je angefangene 40 Mitglieder in den einzelnen Standortgruppen entfällt ein Beauftragter.
- (2) Anstelle der Bereichsversammlung tritt bei den Bereichen gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben b) bis e) die Bereichsmitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern dieser Bereiche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bereichsversammlungen entsprechend.
- (3) Die Bereichsversammlung / Bereichsmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Bereiches es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Bereichsversammlung / Bereichsmitgliederversammlung ist spätestens vier Monate vor dem Bundesvertretertag vom Bereichsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe von Zeit und Ort schriftlich einzuberufen. Dem Schreiben ist die Tagesordnung beizufügen.

- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Bereichsvorstand mindestens vier Wochen vor der Bereichsversammlung / Bereichsmitgliederversammlung vorliegen. Während der Bereichsversammlung / Bereichsmitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge schriftlich eingereicht oder mündlich gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Bereichsversammlung.

§ 18

Zuständigkeit der Bereichsversammlung

Die Bereichsversammlung ist zuständig für:

- a) Erteilung von richtunggebenden Weisungen an den Bereichsvorstand,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Berichtes des Schatzmeisters über den Stand der Beitragszahlung sowie der Abrechnung und des Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung und Wahl des Bereichsvorstandes für die Dauer von fünf Jahren,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern (§ 11 gilt entsprechend),
- e) Wahl der Vertreter des Bereichs für den Bundesvertretertag,
- f) Abfassung von Entschlüssen und Anträgen,
- g) Einberufung von außerordentlichen Mitgliederhauptversammlungen.

§ 19

Bereichsvorstand

Der Bereichsvorstand besteht aus dem Bereichsvorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Bereichsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Bereichsvorstand kann erweitert werden. Er wird von der Bereichsversammlung oder der Bereichsmitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gilt § 12 (4) entsprechend.

§ 20

Organe der Standortgruppe

Die Organe der Standortgruppe sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung,
- b) der Standortgruppenvorstand.

§ 21

Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Standortgruppe. Sie ist mindestens zwei Monate vor der Bereichsversammlung vom Standortgruppenvorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge sind dem Standortgruppenvorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn ein

Viertel der Mitglieder der Standortgruppe dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (4) Auf Beschluss des Bereichsvorstandes kann der Vorsitzende eines Bereiches eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen.
- (5) Neben der Mitgliederhauptversammlung und ggf. außerordentlichen Mitgliederhauptversammlungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich Mitgliederversammlungen durchgeführt.

§ 22

Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Erteilung von richtunggebenden Weisungen,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Berichtes des Kassenwarts über den Stand der Beitragszahlung sowie der Abrechnung und des Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung und Wahl des Standortgruppenvorstandes für die Dauer von fünf Jahren,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern (§ 11 gilt entsprechend),
- e) in der zuletzt vor einer Bereichsversammlung stattfindenden ordentlichen Mitgliederhauptversammlung Wahl der Beauftragten für die Bereichsversammlung.

§ 23

Standortgruppenvorstand

- (1) Der Standortgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Bei Bedarf können weitere Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer des Standortgruppenvorstandes beträgt fünf Jahre. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

§ 24

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vorstände (§§ 12, 19 und 23) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Bundesvertretertag und die Bereichsversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vertreter anwesend sind. Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederhauptversammlung (§ 21 Abs. 1) ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sind die nach Absatz (1) bis (3) erforderlichen Zahlen nicht erreicht, so ist die Sitzung bzw. Versammlung aufzulösen und ohne Formerfordernisse neu einzuberufen. Die Bereichsversammlung sowie die Mitgliederhauptversammlung sind dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (5) Die Bereichsmitgliederversammlung (§ 17 Abs. 2) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 25

Stimmberechtigung

- (1) Auf dem Bundesvertretertag sind die satzungsgemäß gewählten Vertreter oder ihre mit schriftlicher Vollmacht erschienenen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 12 Abs. 1) stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf einen anderen Delegierten übertragen werden.
- (2) Auf der Bereichsversammlung sind die Beauftragten der Standortgruppen oder ihre mit schriftlicher Vollmacht erschienenen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Bereichsvorstandes stimmberechtigt. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Auf dem Bundesvertretertag, den Bereichsversammlungen, Bereichsmitgliederversammlungen und den Mitgliederhauptversammlungen ist die Zahl der Stimmberechtigten zu Beginn durch den Tagungsleiter festzustellen.

§ 26

Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen gilt einfache Mehrheit, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Vorstände können schriftlich abstimmen, wenn die Einberufung einer Sitzung nicht erforderlich erscheint und kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 27

Fachbeiräte

Kommissionen und Fachbeiräte für besondere Angelegenheiten können durch den Bundesvorstand berufen werden (§ 13 q).

§ 28

Jugend- und Anwärtervertretung

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Anwärterarbeit sind auf der Grundlage der Satzung der DBB-Jugend die jungen Beamten und die Beamten im Vorbereitungsdienst zur VBB-Jugend- und Anwärtervertretung zusammengefasst.
- (2) Die Vertretung wird durch den Vertreter der Jugend- und Anwärtervertretung im Bundesvorstand geleitet. Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit gibt sich die Vertretung Richtlinien, die der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedürfen.

§ 29

Frauenvertretung

- (1) Zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie entsprechend den gesetzlichen Grundlagen sind Beamtinnen in der VBB-Frauenvertretung zusammengefasst.

- (2) Die Vertretung wird durch die Frauenvertreterin im Bundesvorstand geleitet. Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit gibt sich die Vertretung Richtlinien, die der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedürfen.

§ 30

Ruhestandsvertretung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Ruhestandsbeamten sind diese in der VBB-Ruhestandsvertretung zusammengefasst.
- (2) Die Vertretung wird durch den Vertreter der Ruhestandsbeamten im Bundesvorstand geleitet. Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit gibt sich die Vertretung Richtlinien, die der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedürfen.

§ 31

Finanz- und Kassenwesen

- (1) Jede Tätigkeit im Verband mit Ausnahme der Tätigkeit des Bundesvorsitzenden ist ehrenamtlich. Für die Erstattung von Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Auslagen werden vom Bundesvorstand Richtlinien erlassen.
- (2) Für die Kassenführung, Kassenprüfung, Beitragserhebung und Beitragsabführung sowie für die Abrechnung von Geschäftskosten erlässt der Bundesvorstand die erforderlichen Anweisungen.

§ 32

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Bundesvertretertag beschlossen werden (§ 9 Abs. 4, § 10 Buchstabe g). Er entscheidet über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens und ernennt einen oder mehrere Liquidatoren. Das Vermögen darf nur einem Zweck zugeführt werden, der dem in § 2 genannten Verbandszweck entspricht.

§ 33

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung vom 21. Oktober 1960, 30. November 1962, 4. Juni 1965 und 23. Mai 1969 ist auf dem Bundesvertretertag zu Koblenz am 29. April 1977 beschlossen und von den Bundesvertretertagen zu Koblenz am 22. Mai 1981, 18. Oktober 1985, 20. Oktober 1989, 22. Oktober 1993, 10. Oktober 1997, 31. Oktober 2001 sowie vom Bundesvertretertag in Berlin am 9. Oktober 2014 geändert worden; sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Schieds- und Ehrenordnung

zu § 6 Abs. 5 der Satzung des Verbandes der Beamten der Bundeswehr e. V. (VBB)

§ 1

Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Schieds- und Ehrenordnung gilt für alle satzungs-, ehren- und vermögensrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern des Verbandes sowie für Streitigkeiten der Gliederungen des Verbandes nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 16 b) und § 3 Abs. 2 i. V. m. 20 b) der Satzung untereinander und im Verhältnis zu den Organen des Verbandes nach § 8 der Satzung.
- (2) Für den Geltungsbereich dieser Schiedsordnung ist der Rechtsweg im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- (3) Die vorsätzliche Missachtung der Schiedsordnung gilt als wichtiger Grund i. S. d. § 5 Abs. 1, Nr. 3 der Satzung.

§ 2

Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren wird mit formloser Antragschrift an die Bundesleitung des Verbandes eingeleitet. In der Antragschrift sind die Parteien des Verfahrens zu bezeichnen, der zu Grunde liegende Sachverhalt ist unter Angabe eventueller Beweismittel eingehend darzulegen. Die Antragschrift soll einen formulierten Antrag enthalten.
- (2) Das Schiedsverfahren wird mit dem Eingang des Antrags bei der Bundesleitung anhängig.

§ 3

Gliederung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren gliedert sich in das Vorverfahren, das Güteverfahren und das schiedsgerichtliche Verfahren.
- (2) Die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist erst nach Durchführung des Güteverfahrens zulässig.

§ 4

Vorverfahren

- (1) Der Bundesvorsitzende oder an seiner Stelle einer der stellvertretenden Bundesvorsitzenden (§ 14 Abs. 2 der Satzung) bestätigt den Eingang der Antragschrift. Bereits zu diesem Zeitpunkt kann der Versuch einer gütlichen Einigung erfolgen, z. B. im Rahmen eines Gesprächs mit den Beteiligten. Sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, wird dem Antragsgegner die Antragschrift mit Fristsetzung zur förmlichen Stellungnahme übersandt.

- (2) Der Bundesvorsitzende bzw. die stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind berechtigt, ein Rechtsgutachten zu der Streitfrage anzufordern, soweit rechtliche Fragestellungen oder juristische Bewertungen relevant sein können. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist das Rechtsgutachten den Parteien nach Eingang bei der Bundesleitung zuzustellen. Den Parteien ist dabei unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zu dem Rechtsgutachten Stellung zu nehmen.
- (3) Soweit dies möglich ist, unterbreitet die Bundesleitung den Parteien auf der Grundlage der im schriftlichen Vorverfahren gewonnenen Erkenntnisse einen Vorschlag zur gütlichen Beilegung der Streitfrage.
- (4) Wird der Vorschlag nach Abs. 3 von den Parteien angenommen, ist das Verfahren einvernehmlich beendet.

§ 5

Durchführung des Güteverfahrens

- (1) Kann eine Einigung im Vorverfahren nicht erzielt werden, bestimmt die Bundesleitung einen Termin zur Güteverhandlung.
- (2) Die Güteverhandlung wird unter dem Vorsitz des Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit den Vertretern der Parteien, die zur Abgabe verbindlicher Erklärungen bevollmächtigt sein müssen, mit dem Ziel der Einigung durchgeführt.
- (3) Kommt eine Einigung zustande, so wird diese als Vereinbarung protokolliert und von den Vertretern der Parteien unterzeichnet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.
- (4) Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so kann die Güteverhandlung auf übereinstimmenden Antrag der Parteien vertagt und einmal wiederholt werden. Anderenfalls gilt die Güteverhandlung als gescheitert. Dies gilt auch, wenn eine der Parteien in der Güteverhandlung nicht erscheint.

§ 6

Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens

Die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Bescheid der Bundesleitung, der den Parteien zuzustellen ist.

§ 7

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem vom Bundesvertretertag gewählten Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jede Partei benennt einen der Beisitzer für das Schiedsgericht.
- (2) Sofern der Bundesvertretertag von dem Recht zur Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts keinen Gebrauch gemacht hat oder im Falle der Befangenheit

oder Unabkömmlichkeit des Vorsitzenden können zum Vorsitzenden die Ehrenmitglieder des Verbandes sowie die Bereichs- und Landesvorsitzenden des Verbandes bestimmt werden, die weder dem Bereich oder Landesverband der Parteien angehören noch in irgendeiner Form in die Streitfrage involviert sind. In diesem Fall wird den Parteien mit dem Bescheid gemäß § 6 unter Fristsetzung zur Stellungnahme ein entsprechender Vorschlag der Bundesleitung unterbreitet.

- (3) Nach Eingang der Stellungnahmen nach Abs. 2 Satz 2 wirkt die Bundesleitung gegebenenfalls auf eine Einigung unter den Parteien hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichts hin.
- (4) Kommt eine Einigung über die Besetzung des Schiedsgerichts nach Abs. 2 und 3 nicht zustande, so trifft sofort anschließend die Bundesleitung die erforderlichen Entscheidungen.

§ 8

Verhandlung des Schiedsgerichts

Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts werden von der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes wahrgenommen.

§ 9

Entscheidung des Schiedsgerichts

- (1) Die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien im gesetzlich zulässigen Umfange verbindlich.
- (2) Ein Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren findet nicht statt.

§ 10

Befangenheit

- (1) Soweit die Bundesleitung als Organ oder Mitglieder der Bundesleitung selber Partei im Sinne der Schiedsordnung sind, werden die nach dieser Schiedsordnung der Bundesleitung oder Mitgliedern der Bundesleitung zugewiesenen Aufgaben auf Beschluss des Bundesvorstandes hierfür zu bestimmenden Mitgliedern des Bundesvorstandes übertragen. Die Entscheidung kann im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden und ist von den Parteien nicht anfechtbar.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung ist vom Bundesvertretertag am 23. November 2006 beschlossen worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Rechtsschutzordnung (RO)

des Verbandes der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB)

§ 1

Grundlagen des Rechtsschutzes

- (1) Der Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. (im Folgenden »Verband«) gewährt jedem Mitglied in Ausführung seiner Satzung (§§ 2 Absatz 2, 6 Absatz 4) Rechtsschutz im Rahmen der nachfolgenden Regelung.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Mitgliedes auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz obliegt der Bundesleitung des Verbandes. In Eilfällen sind zwei Mitglieder der Bundesleitung des Verbandes berechtigt, über Anträge eines Mitgliedes zu entscheiden.
- (2) Gegen die Ablehnung seines Antrages auf Rechtsschutz kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand des Verbandes einlegen (§ 13 Buchstabe g der Satzung). Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten; insbesondere Widerspruchsverfahren.

§ 4

Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird in der Regel durch die Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Bundesleitung des Verbandes.
- (2) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder Verbandstätigkeit eines Einzelmitgliedes im öffentlichen Dienst stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied

einer Personal- oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte.

- (3) Rechtsberatung wird dem Mitglied beratend schriftlich oder mündlich von der Bundesleitung des Verbandes oder nach ihrer Wahl durch einen Rechtskundigen erteilt. Sie kann auch durch die Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes erteilt werden. Die Rechtsberatung umfasst nicht die Abfassung von Schriftsätzen oder ein Tätigwerden gegenüber Dritten.
- (4) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen die Bundesleitung des Verbandes dies befürwortet.
- (5) Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den Verbandsbestrebungen zuwiderläuft.
- (6) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat.
- (7) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes entstanden ist und auch bei Erwerb der Mitgliedschaft nicht absehbar war und das Mitglied mit der Beitragszahlung nicht in Verzug ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
- (8) Wird Rechtsschutz im Sinne des § 3 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn in Anspruch genommen, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 5

Haftungsausschluss

Der Verband oder seine Organe haften dem Mitglied in Rechtsschutzangelegenheiten nicht.

§ 6

Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes nebst Unterlagen beizufügen.
- (4) Der Antrag ist über die / den jeweiligen Bereichsvorsitzende / n oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Bereichsvorstandes an die Bundesleitung zu senden. Diese / r bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Rechtsschutz-

gewährung nach § 4 Absatz 6 und 7 vorliegen und nimmt zu dem Antrag Stellung.

- (5) Die Bundesleitung des Verbandes kann verlangen, dass ihr durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
- (6) Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bundesleitung des Verbandes.
- (7) Der Verband ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

§ 7

Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung nach § 3 Absatz 2 wird durch die Bundesleitung des Verbandes und die Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes kostenlos erteilt.
- (2) Rechtsschutz nach § 3 Absatz 1 bis 3 wird durch die Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes ebenfalls kostenlos gewährt. Wird Verfahrensrechtsschutz nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 2 gewährt, übernimmt der Verband je nach Einzelfall einen Anteil von 70 vom Hundert der Kosten nach § 8 Absatz 1. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung, bei besonderem Verbandsinteresse oder in Personalangelegenheiten kann die Bundesleitung des Verbandes auch einen höheren Vomhundertsatz festsetzen.

§ 8

Kostenabrechnung

- (1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Notwendige Kosten der Rechtsverfolgung sind die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des eigenen Rechtsanwaltes, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, sowie im Falle des Verfahrensrechtsschutzes die Gerichtskosten. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der Bundesleitung des Verbandes getroffen werden.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an den Verband abzuführen. Auf Aufforderung durch die Bundesleitung des Verbandes ist der Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an den Verband abzutreten.

§ 9

Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt.

- (2) Das Gleiche gilt, wenn das Einzelmitglied, für das Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied des Verbandes oder des Deutschen Beamtenbundes ist.
- (3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann die Bundesleitung des Verbandes den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.
- (4) Wird der Rechtsschutz entzogen, hat der Verband Anspruch auf Rückerstattung seiner geleisteten Zahlungen.
- (5) Die Kosten sind ferner zurückzuerstatten, wenn das Mitglied vor Ablauf eines Jahres nach Erledigung seines Rechtsschutzfalles aus dem Verband oder dem Deutschen Beamtenbund austritt oder ausgeschlossen wird bzw. seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 10

Ausschluss des Rechtswegs

Für alle Ansprüche, die Mitglieder aus dieser Rechtsschutzordnung herleiten, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung ist vom Bundesvertretertag am 31. Oktober 2001 beschlossen worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Muster-Geschäftsordnung

Vorbemerkung

Die nachstehende Muster-Geschäftsordnung gilt für die Durchführung von Bereichsversammlungen (§§ 3 Abs.1 a]/16 a] der Satzung), Bereichsmitgliederversammlungen (§§ 3 Abs.1 b] und c]/16 a]) der Satzung), Mitgliederhauptversammlungen (§ 21 der Satzung) und Sitzungen von Bereichsvorständen (§ 16 b] der Satzung), Standortgruppenvorständen (§ 20 b] der Satzung), Kommissionen und Fachbeiräten (§§ 13 p]/27 der Satzung). Für die Durchführung von Bundesvertretertagen, Sitzungen des Bundesvorstandes und Sitzungen der Bundesleitung werden eigene Geschäftsordnungen erlassen.

Soweit für die genannten Versammlungen oder Sitzungen in der Satzung des Verbandes besondere Bestimmungen enthalten sind, wird auf diese im Wortlaut der Muster-Geschäftsordnung jeweils verwiesen. Die Muster-Geschäftsordnung soll den Versammlungsleitern und Vorständen eine reibungslose Abwicklung der Versammlungen und Sitzungen ermöglichen und den Teilnehmern ihre Rechte und Pflichten sowie die Regeln erläutern, nach denen die Versammlung oder Sitzung abläuft. Die Muster-Geschäftsordnung wird im Satzungsheft des VBB abgedruckt.

§ 1

Einberufung, Tagesordnung

- (1) Bereichsversammlungen, Bereichsmitgliederversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen sind innerhalb der in den §§ 17 (4) und 21 (1) der Satzung genannten Fristen einzuberufen.
- (2) Vorstandssitzungen der Bereiche und Standortgruppen sowie Sitzungen von Kommissionen und Fachbeiräten sind in angemessener Frist vor dem Termin der Versammlung oder Sitzung einzuberufen. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer, den örtlichen Gegebenheiten und den vernünftigerweise zu berücksichtigenden sonstigen Umständen des Einzelfalles.
- (3) Für die fristgemäße oder rechtzeitige Einberufung ist der Vorsitzende bzw. im Verhinderungs- oder Beauftragungsfalle dessen Vertreter zuständig.
- (4) Die Einberufungen zu Bereichsversammlungen / Bereichsmitgliederversammlungen (§ 17 der Satzung) und Mitgliederhauptversammlungen (§ 21 der Satzung) haben schriftlich zu erfolgen. Bei Einberufungen zu Vorstandssitzungen sowie Sitzungen von Kommissionen und Fachbeiräten kann von der Schriftform abgesehen werden, wenn sie kurzfristig anzuberaumen sind.

Die Einberufungen müssen die Tagesordnung enthalten, über die zu Beginn der Versammlung / Sitzung abzustimmen ist.

§ 2

Leitung der Versammlung oder Sitzung

- (1) Die Versammlung oder Sitzung wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (2) Bei Bereichsversammlungen, Bereichsmitgliederversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen, bei denen Entscheidungen über die Entlastung von Vorständen zu treffen oder Wahlen durchzuführen sind, ist von den stimmberechtigten Teilnehmern aus der Mitte der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein Versammlungsleiter zu wählen. Er leitet die Versammlung bis zur Beendigung der Wahlhandlung; danach gibt er die Versammlungsleitung an den gewählten Vorsitzenden ab.

§ 3

Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stimmberechtigung bei Bereichsversammlungen / Bereichsmitgliederversammlungen richtet sich nach § 25 Abs. 2 i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung. Bei Mitgliederhauptversammlungen sind die Mitglieder der jeweiligen Standortgruppe (§ 21 Abs. 1 der Satzung) stimmberechtigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bei Bereichsversammlungen / Bereichsmitgliederversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen richtet sich nach § 24 Abs. 2 bis 4 der Satzung. Für die Beschlussfähigkeit der Vorstände gilt § 24 Abs. 1 und 4 der Satzung.
Auf Sitzungen von Fachbeiräten und Kommissionen ist § 24 Abs. 1 der Satzung anzuwenden.
- (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer ist bei Beginn der Versammlung oder Sitzung durch den Versammlungsleiter oder einen Beauftragten festzustellen und bekanntzugeben. Zur Erleichterung sollte eine Anwesenheitsliste ausgelegt und geführt werden.

§ 4

Anträge

- (1) Für Bereichsversammlungen, Bereichsmitgliederversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen gelten die §§ 17 (4) und 21 (1) der Satzung.
- (2) Bei Bereichsversammlungen / Bereichsmitgliederversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen, Vorstandssitzungen der Bereiche und Standortgruppen und Sitzungen der Fachbeiräte und Kommissionen sollen die Regelungen über die Vorlage von Anträgen mit der Einladung getroffen werden.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Standortgruppe, des Vorstandes, des Fachbeirates oder der Kommission.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind vor Sitzungsbeginn schriftlich dem Versammlungsleiter vorzulegen; der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Wortmeldungen, Rednerliste

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung oder des jeweiligen Gremiums kann sich zu Wort melden. Über die Wortmeldungen ist von einem durch den Versammlungsleiter Beauftragten eine Rednerliste zu führen.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitglieder des Vorstandes der Standortgruppe und die Vorsitzenden der Gremien erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind dem Versammlungsleiter oder dem Führer der Rednerliste besonders anzuzeigen (z. B. Hochheben beider Arme oder Zuruf). Das Wort zur Geschäftsordnung wird erst erteilt, wenn der jeweils sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
- (4) Persönliche Bemerkungen können nur nach Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zugelassen werden.

§ 6

Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

- (1) Beantragt ein stimmberechtigter Teilnehmer den Schluss der Rednerliste, so kann vor der Abstimmung über diesen Antrag je ein Redner für und gegen den Antrag sprechen. Vor der Abstimmung ist der Stand der Rednerliste bekanntzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, ist die Rednerliste abzuschließen und der Tagesordnungspunkt nach dem Ende der Ausführungen des letzten in der Rednerliste verzeichneten Redners zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Wird von einem stimmberechtigten Teilnehmer der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, kann je ein Redner für und gegen den Antrag sprechen. Danach ist unverzüglich über den Antrag abzustimmen. Findet er eine Mehrheit, ist die Aussprache ohne Rücksicht auf die noch vorhandene Rednerliste beendet und sofort über den Tagesordnungspunkt abzustimmen.
- (3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte darf nur stellen, wer zuvor bei dem anstehenden Tagesordnungspunkt nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 7

Abstimmungen, Wahlen

- (1) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung im Einzelfalle etwas anderes bestimmt.
- (3) Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss geheim abgestimmt werden, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 10 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.
- (4) Vorstände, Fachbeiräte und Kommissionen können in Einzelfragen schriftlich

abstimmen (Umlaufverfahren), wenn nach Auffassung des Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung nicht zwingend erforderlich erscheint und kein Mitglied des Gremiums diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Für Wahlen gilt die vom Bundesvorstand gesondert zu beschließende Wahlordnung des Verbandes.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Bereichsversammlung, Bereichsmitgliederversammlung, Mitgliederhauptversammlung, Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Fachbeirates oder der Kommission ist durch den gewählten oder vom Versammlungsleiter beauftragten Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterschrieben. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen; bei Sitzungen von Vorständen, Fachbeiräten und Kommissionen erhalten alle Mitglieder des Gremiums einen Abdruck der Niederschrift. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen zwei Wochen nach Übersendung widersprochen wird.
- (3) Die Niederschriften über Bereichsversammlungen, Bereichsmitgliederversammlungen sind der Bundesleitung in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Niederschriften über Mitgliederhauptversammlungen sind durch die Standortgruppe dem Bereichsvorstand in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Das Ergebnis von Wahlen bei Mitgliederhauptversammlungen teilt der Bereichsvorstand unverzüglich schriftlich der Bundesleitung mit.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Muster-Geschäftsordnung ist vom Bundesvorstand in seiner Sitzung am 28. September 1982 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft.

Wahlordnung (WO)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 7 Abs.5 der Muster-Geschäftsordnung des Verbandes der Beamten der Bundeswehr vom 28. September 1982 erlässt der Bundesvorstand die folgende Wahlordnung. Sie gilt für die Durchführung von Wahlen in den Bereichen (§ 18 Buchst. c] und d] der Satzung) und Standortgruppen (§ 22 Buchst. c] und d] der Satzung). Wahlen im Rahmen des Bundesvertretertages (§ 10 Buchst. c] und d] der Satzung) werden nach einer besonderen Wahlordnung durchgeführt, über die der jeweilige Bundesvertretertag entscheidet.
- (2) Für Wahlen nach § 12 Abs.4 Satz 2, § 19 Satz 5 und § 23 Abs. 2 Satz 2 der Satzung (Ergänzungswahlen) gilt die Wahlordnung entsprechend.

§ 2

Durchführung der Wahl

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Versammlungsleiter (§ 2 Abs.2 der Muster-Geschäftsordnung).
- (2) Er bedient sich zur Durchführung der Wahlhandlung mindestens zweier Helfer, die aus der Mitte der Versammlung zu wählen sind (Wahlausschuss).
- (3) Wahlen nach § 12 Abs.4 Satz 2, § 19 Satz 5 und § 23 Abs. 2 Satz 2 der Satzung (Ergänzungswahlen) werden vom Vorsitzenden (§ 2 Abs. 1 der Muster-Geschäftsordnung) durchgeführt. Der Wahl eines Versammlungsleiters nach § 2 Abs.1 WO bedarf es nur, wenn über das Amt des Vorsitzenden im Wege der Ergänzungswahl zu entscheiden ist.

§ 3

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 3 Abs.1 der Muster-Geschäftsordnung) vorgebracht werden. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Versammlungsleiter vor Beginn der Wahl festzustellen und der Versammlung mitzuteilen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder durch Zuruf nach Wortmeldung beim Versammlungsleiter anzubringen.
- (3) Der Versammlungsleiter stellt die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten fest und teilt sie der Versammlung mit. Nach dieser Feststellung ist die Benennung weiterer Kandidaten nicht mehr möglich.

§ 4

Vorstellung der Kandidaten

- (1) Der Versammlungsleiter hat, sofern dies gewünscht wird, den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen.
- (2) Ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfindet, entscheidet die Versammlung.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie haben durch die Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.
- (2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann eine offene Abstimmung durch Handaufheben erfolgen, wenn nicht mindestens 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren widersprechen.
- (3) Die Wahl der Kandidaten für jedes einzelne Amt innerhalb des zu wählenden Gremiums erfolgt in getrennten Wahlgängen. Lediglich bei der Wahl mehrerer Kandidaten für gleichartige und gleichwertige Ämter (z.B. Stellvertreter, Beisitzer usw.) ist eine gemeinsame Wahl möglich. Die so genannte Blockwahl für das gesamte zu wählende Gremium ist unzulässig.
- (4) Die Stimmzettel werden durch den Wahlausschuss eingesammelt. Der Versammlungsleiter vergewissert sich durch Frage an die Versammlung, ob alle Stimmzettel abgegeben sind. Stellt er fest, dass dies der Fall ist, erklärt er die Stimmabgabe für abgeschlossen.
- (5) Die Auszählung der Stimmzettel (§ 5 Abs.1) oder die Zählung der offen abgegebenen Stimmen (§ 5 Abs.2) erfolgt durch den Wahlausschuss (§ 2 Abs.2). Der Wahlausschuss teilt dem Versammlungsleiter das Ergebnis mit.

§ 6

Gültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Bei der schriftlichen Wahl (§ 5 Abs.1) sind Stimmzettel ungültig, die Namen der Kandidaten enthalten, die vom Versammlungsleiter nicht als nominiert festgestellt und bekanntgegeben worden sind (§ 3 Abs.3).
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen bei der Wahl mehrerer Kandidaten für gleichartige und gleichwertige Ämter (§ 5 Abs.3 Satz 2) mehr Namen angekreuzt wurden als Ämter zu vergeben sind. Stimmzettel, auf denen weniger Namen als zu vergebende Ämter angekreuzt wurden, sind gültig.
- (3) Die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels gilt als Enthaltung.

§ 7

Mehrheiten

- (1) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder (§ 3 Abs.1 Satz 2) erhält.
- (2) Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit

(§ 7 Abs.1), so gilt in einem zweiten Wahlgang als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Der zweite Wahlgang ist dabei auf diejenigen Kandidaten zu beschränken, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird der zweite Wahlgang wiederholt; ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (3) Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit werden im Falle des § 7 Abs. 2 nur aus den für oder gegen den Kandidaten abgegebenen Stimmen berechnet. Stimmenthaltungen bleiben in diesem Falle bei der Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt.

§ 8

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Versammlungsleiter prüft das ihm vom Wahlausschuss mitgeteilte Ergebnis der Wahl und gibt es der Versammlung bekannt.
- (2) Der Versammlungsleiter befragt den / die Gewählten, ob er / sie die Wahl annimmt / annehmen. Mit der Bejahung der Frage ist die Wahlhandlung abgeschlossen.
- (3) Die Annahme der Wahl kann im Falle eines nicht anwesenden Kandidaten durch dessen schriftliche Zustimmung ersetzt werden. Die schriftliche Zustimmung ist dem Versammlungsleiter durch einen Beauftragten vorzuweisen und von diesem der Versammlung mitzuteilen.

§ 9

Wortmeldungen

- (1) In der Zeit zwischen der Feststellung der Kandidaten (§ 3 Abs.3) bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 5 Abs.4 Satz 3) sind Wortmeldungen (§ 5 der Muster-Geschäftsordnung) nicht möglich.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 5 Abs.3 der Muster-Geschäftsordnung) sind bis zur Feststellung des Abschlusses der Stimmabgabe durch den Versammlungsleiter zurückzustellen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge, insbesondere das jeweilige Wahlergebnis und die Erklärung über die Annahme der Wahl enthalten sein müssen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und als Anlage der Niederschrift über die Bereichsversammlung, Bereichsmitgliederversammlung oder Mitgliederhauptversammlung (§ 8 der Muster-Geschäftsordnung) beizufügen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist vom Bundesvorstand in seiner Sitzung am 18. Oktober 1983 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Richtlinien für Ehrungen

Gemäß § 13 Buchst. h) der Satzung des Verbandes der Beamten der Bundeswehr erlässt der Bundesvorstand die nachfolgenden Richtlinien für Ehrungen.

Diese Richtlinien regeln die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Verbandes (§ 7 Abs.2 der Satzung), die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Bereiches oder einer Standortgruppe (§ 7 Abs.3 der Satzung), die Verleihung der Ehrennadeln in Gold und Silber sowie des Ehrenzeichens und der Ehrenmedaille.

Nr. 1 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes der Beamten der Bundeswehr ist nach dem Ehrenvorsitz des Verbandes (§ 7 [1] der Satzung) die höchste Auszeichnung, die vom Verband vergeben werden kann. Zum Ehrenmitglied soll nur ernannt werden, wer sich um den Verband und die Verwirklichung seiner Ziele nachhaltig und in außerordentlicher Weise verdient gemacht hat.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird nach § 13 Buchst. i) der Satzung durch den Bundesvorstand verliehen. Der Beschluss des Bundesvorstandes über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder sind nach § 7 Abs.2 der Satzung Mitglieder des Verbandes auf Lebenszeit. Sie unterliegen keiner Beitragspflicht.

Nr. 2 Ehrenvorsitz

- (1) Nach § 7 Abs.3 der Satzung kann Vorsitzenden eines Bereiches oder einer Standortgruppe, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden des Bereichs oder der Standortgruppe verliehen werden.
Die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden eines Bereichs oder einer Standortgruppe soll nur solchen langjährigen in ihrer Funktion bewährten Vorsitzenden eines Bereichs oder einer Standortgruppe verliehen werden, die sich auf der Ebene des Bereichs oder der Standortgruppe oder über diese hinaus in besonderer Weise um die Verwirklichung der Zielsetzung des Verbandes verdient gemacht haben und die bereits mit der Ehrennadel in Gold oder dem Ehrenzeichen des Verbandes ausgezeichnet worden sind.
- (2) Über die Verleihung der Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden eines Bereichs entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag des Bereichsvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Über die Verleihung der Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden einer Standortgruppe entscheidet auf Antrag der Mitgliederversammlung der Standortgruppe der zuständige Bereichsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Ehrenvorsitzende eines Bereichs oder einer Standortgruppe können nur Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 der Satzung sein. Für sie gelten alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

Nr. 3

Aberkennung der Eigenschaft als Ehrenvorsitzender

- (1) Mit dem Ausschluss aus dem Verband nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung oder dem Austritt ist die Aberkennung der Eigenschaft als Ehrenvorsitzender eines Bereichs oder einer Standortgruppe verbunden. Sie bedarf keiner besonderen Feststellung.
- (2) Aus anderen schwerwiegenden Gründen kann die Eigenschaft als Ehrenvorsitzender eines Bereichs oder einer Standortgruppe aberkannt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Handlungen vorliegen, die mit der herausgehobenen Stellung eines Ehrenvorsitzenden einer Standortgruppe oder eines Bereichs nicht zu vereinbaren sind, ohne dass sie zum Ausschluss aus dem Verband führen.
- (3) Über die Aberkennung der Eigenschaft als Ehrenvorsitzender entscheidet:
 - a) im Falle des Ehrenvorsitzes einer Standortgruppe auf Antrag der Mitgliederversammlung dieser Standortgruppe der Bereichsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder;
 - b) im Falle des Ehrenvorsitzes eines Bereichs auf Antrag des Bereichsvorstandes die Bundesleitung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder.
 Gegen den Beschluss des Bereichsvorstandes zu a) kann binnen einer Frist von vier Wochen die Entscheidung der Bundesleitung, gegen einen Beschluss der Bundesleitung zu b) binnen einer Frist von vier Wochen die Entscheidung des Bundesvorstandes angerufen werden. Die Entscheidung der Bundesleitung bzw. des Bundesvorstandes sind endgültig.

Nr. 4

Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenzeichen und Ehrenmedaille

- (1) In Würdigung besonderer Verdienste in der Verbandsarbeit oder für langjährige treue Verbandsmitgliedschaft verleiht der Verband der Beamten der Bundeswehr Ehrennadeln in Silber oder Gold.
- (2) Die Ehrennadel in Gold wird in zwei Stufen als Ehrennadel in Gold und als Ehrenzeichen des VBB verliehen.
- (3) Für außerordentliche Verdienste und außergewöhnlich lange, treue Verbandszugehörigkeit verleiht der Verband die Ehrenmedaille.

Nr. 5

Ehrennadel in Silber

- (1) Die Ehrennadel in Silber kann für eine mindestens fünf Jahre andauernde Mitarbeit als Funktionsträger in der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Bereichs oder dem Vorstand einer Standortgruppe oder für die ohne Unterbrechung mindestens fünfzehn Jahre andauernde Mitgliedschaft im Verband der Beamten der Bundeswehr verliehen werden.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch den Bereichsvorstand auf Vorschlag der zuständigen Standortgruppe oder aufgrund eigener Feststellungen. Über die Verleihung ist eine Urkunde anzufertigen, die vom Bereichsvorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet wird.
- (3) Der Beschluss des Bereichsvorstandes nach Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Nr. 6

Ehrennadel in Gold

- (1) Die Ehrennadel in Gold kann für eine mindestens zehn Jahre andauernde aktive Mitarbeit als Funktionsträger in der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Bereichs oder dem Vorstand einer Standortgruppe oder für die mindestens fünfundzwanzig Jahre ohne Unterbrechung andauernde Mitgliedschaft im Verband der Beamten der Bundeswehr verliehen werden. Sie setzt voraus, dass der zu Ehrende bereits Träger der Ehrennadel in Silber des Verbandes ist.
- (2) Die Ehrennadel in Gold kann in besonderen Fällen auf Antrag auch Personen verliehen werden, die nicht die Voraussetzungen der Nr. 6 Abs. 1 erfüllen, sich aber in anderer Weise hervorragende Verdienste um den VBB erworben haben. Die Verleihung in diesen Fällen ist auf eine Ehrennadel in Gold je Bereich und Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Über die Verleihung entscheidet die Bundesleitung.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel in Gold erfolgt auf Antrag des zuständigen Bereiches. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen, die der Unterschrift des Bundesvorsitzenden oder eines der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden bedarf. Die Beschlüsse zu Nr. 6 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des zuständigen Beschlussorgans.

Nr. 7

Verleihung des Ehrenzeichens und der Ehrenmedaille des VBB

- (1) Das Ehrenzeichen des VBB als zweite Stufe der Ehrennadel in Gold kann für eine mindestens zwanzig Jahre andauernde aktive Mitarbeit als Funktionsträger in der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Bereichs oder dem Vorstand einer Standortgruppe oder für die ohne Unterbrechung mindestens vierzig Jahre andauernde Mitgliedschaft im Verband der Beamten der Bundeswehr verliehen werden.



Notizen

A series of 20 horizontal dotted lines for writing notes.